



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Keglerverband Sachsen¹

Stand: 04.06.2021

Beschluss des KVS-Hauptausschusses vom 04.06.2021

Präambel

Der Keglerverband Sachsen e. V. (im Folgenden: KVS) und seine Mitglieder gem. § 6 KVS-Satzung achten die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen². Bei Gefährdungen des Kindeswohls sowie Verletzungen der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Zu diesem Zweck unterstellen sich Personen, die insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit des KVS und seinen Mitgliedern tätig sind, dem hier vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Besonderen sowie jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation im Allgemeinen.

1. Geltungsbereich des Präventionskonzeptes

Dieses Präventionskonzept richtet sich an alle für den KVS und seine Mitglieder in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen. Unter diesen Personenkreis fallen im Kinder- und Jugendbereich tätige Trainer, Betreuer, Funktionäre sowie ggf. pädagogisches oder medizinisches Personal. Der KVS fordert die Mitglieder ausdrücklich auf, die nachfolgenden Maßnahmen durch geeignete Strukturen und Verfahren in ihrem Geltungsbereich (d. h. z. B. im Bezirksverband) mitzugestalten und in Zusammenarbeit mit dem KVS umzusetzen. Gemeinsam mit seinen Mitgliedern arbeitet der KVS an der nachhaltigen Umsetzung dieses Präventionskonzeptes.

2. Ehrenkodex

Alle unter Punkt 1 genannten Personen erkennen den Ehrenkodex des Deutschen Keglerbundes³ an und bestätigen diesen verpflichtend mit ihrer Unterschrift. Der Ehrenkodex umfasst allgemeine Haltungen und Einstellungen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz. Durch die Unterzeichnung verpflichten sich die Personen, die aufgestellten ethischen und moralischen Grundsätze bei ihrer Arbeit mit den anvertrauten Sportlern zu wahren und zu leben.

Die Unterzeichnung erfolgt durch Personen, die neu in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden, vor Beginn ihrer Tätigkeit (für Trainer-C z. B. während des Ausbildungs-Lehrgangs). Sie werden über die damit verbundenen moralischen Verpflichtungen zu ihren Tätigkeiten aufgeklärt. Der Ehrenkodex ist Baustein der Aus- und Weiterbildung des KVS. Die vertrauliche und datenschutzkonforme Aufbewahrung der unterzeichneten Ehrenkodexe erfolgt für den KVS in der Geschäftsstelle, für die Mitglieder des KVS bei den jeweiligen Vorsitzenden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

² Als Kinder und Jugendliche sind in diesem Konzept im Besonderen minderjährige Sportler gemeint. Der KVS steht darüber hinaus natürlich für das Wohl und den Schutz aller Sportler in den Jugend- und Erwachsenenaltersklassen ein.

³ Siehe Homepage des DKB: <http://www.kegelnundbowling.de/service/downloads.html>

3. Erweitertes Führungszeugnis

Entsprechend der Deutschen Sportjugend und in Anlehnung an § 72a SGB VIII⁴ empfiehlt der KVS, in das erweiterte Führungszeugnis der unter Punkt 1 genannten Personen, die hauptberuflich oder als Selbständige für den KVS bzw. seinen Mitgliedern im Kinder- und Jugendbereich tätig werden, vor Beginn der Tätigkeit im KVS bzw. bei seinen Mitgliedern Einsicht zu nehmen.

Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich Tätige gebührenfrei. Eine entsprechende Vorlage zur Beantragung ist in Anlage 1 zu finden. Das Formular ist durch den zur Einsicht Berechtigten abzuzeichnen, in dessen Auftrag die Tätigkeit ausgeführt wird.

Der KVS und seine Mitglieder verpflichten sich auf Landesebene zur vertraulichen Einsicht in das Führungszeugnis sowie zur datenschutzkonformen Archivierung der Einsichtnahme. Bei Eintragungen, die gemäß § 72a SGB VIII Strafbestände darstellen⁵ und nicht mit den Grundsätzen dieses Präventionskonzeptes vereinbar sind, sind die betreffenden Personen gemäß DKB-Rechts- und Verfahrensordnung vom 11.05.2019 (§ 4.12 Nr. e) von der Kinder- und Jugendarbeit bzw. aus dem DKB auszuschließen. Verweigert eine Person die Vorlage, so ist das persönliche Gespräch zu suchen. Bei wiederholter Abwehr kann die Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

4. Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt

Das Präsidium des KVS benennt bis zu zwei Beauftragte, möglichst unterschiedlichen Geschlechts, für das Aufgabenfeld Prävention sexualisierter Gewalt. Für sie gelten die Grundsätze dieses Schutzkonzeptes in gleicher Weise.

Ihr Tätigkeits- und Kompetenzprofil ist wie folgt definiert:

- Entgegennahme, Protokollierung und Prüfung von Verdachtsfällen unter Einbezug externer Stellen (z. B. der Landessportbünde oder Beratungsstellen),
- Weitervermittlung Betroffener an Beratungsstellen,
- Information des KVS-Präsidiums bei Verdacht auf Verletzung des Kinder- und Jugendschutzes und Begleitung ggf. verbandsinterner Verfahren,
- vertrauliche und datenschutzkonforme Archivierung der Vorlagen zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis für alle im Kinder- und Jugendbereich des Geltungsbereiches tätigen Funktionäre und Personen,
- Pflege und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sowie der dort aufgeführten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem KVS-Präsidium und dem KVS-Jugendvorstand,
- Beratung der territorialen Fachverbände bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen auf Bezirks- und Kreisebene,
- Kontaktpersonen für Verbände und Organisationen (z. B. dsj/DOSB/Kinderschutzbund) im Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt.

⁴ Die rechtliche Grundlage stellt der § 72a SGB VIII zum „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ dar (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html).

⁵ Im Besonderen werden dort Strafbestände gemäß folgender Paragraphen des Strafgesetzbuches angeführt: § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung, § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180a Ausbeutung von Prostituierten, § 181a Zuhälterei, § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 183 Exhibitionistische Handlungen, § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses, § 184 Verbreitung pornographischer Schriften, § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften, § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien, § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen, § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184g Jugendgefährdende Prostitution, § 184i Sexuelle Belästigung, § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 232 Menschenhandel, § 232a Zwangsprostitution, § 232b Zwangsarbeit, § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, § 234 Menschenraub, § 235 Entziehung Minderjähriger, § 236 Kinderhandel.

Die Beauftragten, der KVS-Jugendvorstand sowie das KVS-Präsidium nehmen Beschwerden und Verdachtsfälle ernst und behandeln sie seriös und vertraulich. Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.

5. Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung bzw. Verdachtsfällen – Interventionsleitfaden

Zur Intervention bei Verdachtsfällen empfiehlt die Deutsche Sportjugend folgende Handlungsprinzipien:

1. Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen.
2. Mit externen Fachstellen kooperieren.
3. Im besten Interesse des jungen Menschen handeln.
4. Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern wahren.
5. Klar und sachlich kommunizieren.

Jeder Verdachtsfall wird ernstgenommen. Für die Klärung von Verdachtsfällen bietet der Interventionsleitfaden in Anlage 2 eine Orientierung.

Betroffene werden durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen unterstützt. Die vertrauliche Behandlung des Verdachtsfalles zum Schutze der Betroffenen wird garantiert. Die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung bzw. die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt nur in Abstimmung des KVS-Präsidiums mit den Betroffenen und ggf. den Angehörigen.

Personen, die mit ihrem Verhalten gegen die Grundsätze des Präventionskonzeptes verstoßen, werden durch Vorstandsbeschluss und gemäß DKB-Satzung von der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen.



Bestätigung des Sportverbandes

Frau / Herr _____

wohnhaft in _____

ist für den **Keglerverband Sachsen e. V.**

tätig

wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/Sportverband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) ausgeübt. Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.

Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort, Datum

Präsident/-in
des Keglerverbandes Sachsen

Geschäftsführer/-in
des Keglerverbandes Sachsen



Interventionsleitfaden¹

Wenn in einem Sportverein des Keglerverbandes Sachsen aufgrund von eigenen Beobachtungen, Äußerungen von Betroffenen oder Dritten ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt besteht, werden folgende Schritte empfohlen. Hierbei ist Verdachtsmomenten – Hinweisen, Beschwerden, Gerüchten – sensibel nachzugehen, sie sind zu prüfen und auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu allererst das Ziel haben müssen, die Betroffenen zu schützen.

1. Anhaltspunkte und Informationen dokumentieren

- Wer? Übungsleiter, Trainer, Betreuer im Verein (als jeweilige Ansprechperson für Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt)
- Was?
- möglichst frühzeitig die eigenen und/oder von Dritten geschilderten Beobachtungen sachlich und möglichst genau protokollieren (Gedächtnisprotokoll) – keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen aufnehmen
 - ruhig und sachlich ein Bild von der Situation verschaffen
 - Äußerungen sind ernst zu nehmen
 - den potenziellen Betroffenen sexualisierter Gewalt zuhören und sie nicht mit Fragen, die vermutete Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen, beeinflussen
 - Dokumentation sicher aufbewahren
 - die Betroffenen über die weitere Vorgehensweise informieren, keine Geheimhaltung vereinbaren

2. Vereinsleitung informieren und Ansprechperson(en) konsultieren

- Wer? Übungsleiter, Trainer, Betreuer
- Was?
- Information der Vereinsleitung über den Verdachtsfall (wenn die Vereinsleitung selbst involviert ist, dann eine übergeordnete Stelle, z. B. den Keglerverband Sachsen)
 - Situation einer Ansprechperson schildern – Ansprechpersonen können sein:
 - Mitglied des Vereinsvorstandes
 - vom Keglerverband Sachsen benannte Beauftragte zur Prävention von sexualisierter Gewalt
 - Ansprechperson im Kreis-/Stadtsporthund
 - Ansprechperson der Sportjugend Sachsen (<https://www.sport-fuer-sachsen.de/de/kinderschutz/>)

3. Erste Risikoeinschätzung gemeinsam mit der Ansprechperson

- Wer? Übungsleiter, Trainer, Betreuer gemeinsam mit der/den Ansprechpersonen
- Was?
- Analyse der Situation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos
 - Ableitung weiterer Maßnahmen:
 - Kann die Klärung eigenständig herbeigeführt werden oder ist externe Beratung (z. B. regionaler Kinderschutzbund, Weißer Ring) notwendig?
 - Ist eine Meldung an das Jugendamt erforderlich?
 - Dokumentation der Ergebnisse und vereinbarten Handlungsschritte

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

4. Umsetzung der vereinbarten Handlungsschritte

Wer? Vorstand/Ansprechperson im Verein

Was? – mögliche Handlungsschritte sind:

- Kontakt zwischen dem/der Verdächtigen und dem betroffenen Kind bzw. dem/der betroffenen Jugendlichen unterbrechen (z. B. Suspendierung der beschuldigten Person bis zur Klärung des Verdachtsfalls)
- Gespräch mit Eltern/Kind führen
- Hilfen anbieten
- Gespräch mit weiteren Beteiligten führen
- Beratung mit dem Keglerverband Sachsen
- Hinzuziehen einer externen Fachkraft Kinderschutz
- Meldung an das Jugendamt
- Beratung über Einbezug von Polizei/Staatsanwaltschaft

Was tun bei akuter Gefahr?

Wenn ...

- einzelne Anhaltspunkte häufiger/stärker auftreten oder weitere hinzukommen
- Hilfen durch Kind/Eltern abgelehnt werden, angenommene Hilfe nicht ausreicht
- Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten erreicht sind

Dann ...

- Mitteilung an das Jugendamt bzw. Kinder- und Jugendnotdienst (nicht ohne Wissen der Eltern, Kinder oder Jugendlichen – es sei denn, dies erhöht die Gefahr)
- Leitung des Vereins informieren
- medizinische Versorgung sicherstellen